



## Haftung von Geschäftsführern – Teil 2

# Einer für alle – alle für einen?

te von Interessenten, aber kein Bewertungsgutachten eingeholt. Im Rahmen des später folgenden Insolvenzverfahrens nimmt der Insolvenzverwalter den Geschäftsführer wegen

Unternehmen vereinbart, was ja eigentlich zum normalen Geschäftsablauf gehören sollte und erst recht hilft, die Krise möglicherweise zu überwinden.

### Auch der Aufsichtsrat haftet

Längst sind auch die Aufsichtsräte in das Visier der Justiz geraten und werden immer häufiger in Anspruch genommen. Entsteht dem Unternehmen durch pflichtwidriges Verhalten des Aufsichtsrats ein Schaden, so haften die Aufsichtsratsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch. Die Aufsichtsräte trifft die Beweislast, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben. Besonders gefährlich ist hier die Beweislastumkehr. Es wird nämlich von der Pflichtwidrigkeit und dem Verschulden des Aufsichtsrats ausgegangen, bis der Aufsichtsrat das Gegenteil bewiesen hat. Und diese Beweisführung ist sehr schwierig. Wenn der Vorstand beispielsweise trotz der Insolvenzureife eines Unternehmens weiter Zahlungen leistet, so muss der Aufsichtsrat diese Zahlungen stoppen.

Peter Fissenewert

**M**anager haften auch für die Fehler, die ein anderer Manager verursacht. Hat die Gesellschaft also eine mehrgliedrige Geschäftsführung und sind den einzelnen Geschäftsführern besondere Aufgabenbereiche nicht zugewiesen, so haften für den Fall einer Sorgfaltspflichtverletzung des einen Geschäftsführers auch der weitere Geschäftsführer, auch wenn er diese Sorgfaltspflichtverletzung an sich nicht zu verantworten hat.

Hier kann lediglich eine ganz klare Aufgabenverteilung helfen, sodass für den Nachweis der deutlichen Trennung und sonstigen Überwachungspflichten der eine Geschäftsführer grundsätzlich nicht für Sorgfaltspflichten des anderen zur Verantwortung gezogen werden kann.

### Aufgabenteilung? Nicht an der Spitze

Allerdings hat jeder Geschäftsführer im Rahmen der Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer eine Überwachungspflicht bezüglich der aufgabenbezogenen Tätigkeit des anderen Geschäftsführers. Ein lediglich kaufmännischer Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, von technischen Geschäftsführungsaufgaben keine Ahnung zu haben und diese deshalb nicht überwachen zu können.

### Unternehmensverkauf und Unternehmensakquisition

Ein Geschäftsführer veräußert ein Tochterunternehmen der Gesellschaft. Im Verkaufsprozess hat er zwar mehrere Angebo-

Unterwertveräußerung des Tochterunternehmens in Anspruch. Ein vom Insolvenzverwalter in Auftrag gegebenes Gutachten hat einen wesentlich über dem Kaufpreis liegenden Wert festgestellt. Tipp: Bei Unternehmenskäufen stets eine vollständige Due Diligence durchführen, um hier abgesichert zu sein.

### Fehlerhafte Personalauswahl

Immer häufiger führt auch die fehlerhafte Personalauswahl nicht nur zu erheblichen Schäden im Unternehmen, sondern auch zur Frage einer möglichen Managerhaftung. So haftet der Geschäftsführer für einen wirtschaftlichen Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, wenn ein Mitarbeiter mangelhaft kalkuliert hat und der Geschäftsführer nicht nachweisen kann, dass er seinen Organisations- und Überwachungspflichten nachgekommen ist.

### Zahlung in der Krise des Unternehmens

Zahlungen des Geschäftsführers in der Krise können zu Anfechtungsforderungen des Insolvenzverwalters führen und zwar selbst dann, wenn sie bereits Monate vor dem Insolvenzantrag erfolgt sind. Dieser Gefahr sieht sich der Geschäftsführer auch ausgesetzt, wenn er Zahlungen für das

#### DER AUTOR



Prof. Dr. Peter Fissenewert ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm. Seit Jahren beschäftigt er sich mit wirtschaftsrechtlichen Themen rund um Compliance. Er zählt zu den führenden Beratern und Autoren in diesem Bereich und nimmt regelmäßig als Redner an hochkarätigen Fachveranstaltungen teil.